

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für
 Allgemeinmedizin
 Kapellenstraße 9,
 D-65719 Hofheim

Nur kleine Geschenke vom Apotheker

— Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) ist die Gewährung von Einkaufsgutscheinen und Werbegaben durch Apotheken bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ab einer gewissen finanziellen Grenze unzulässig (Urteil vom 08.7.2011: 13 ME 94/11, 13 ME 95/11 und 13 ME 111/11). Die Eilverfahren befassten sich mit unterschiedlichen Modellen: Zwei Versandapotheken boten Gutscheine über 1,50 Euro pro Arzneimittel bzw. 3,00 Euro pro Rezept für die nächste Bestellung an. Ein Apotheker gab seinen Kunden einen „Taler“ ohne einen aufgedruckten Wert.

MMW Kommentar

Das OVG Lüneburg hat entschieden, dass Gutscheine über 1,50 Euro bzw. 3,00 Euro zwar keine unzulässigen Barrabatte darstellen, diesen aber sehr nahe kommen und deshalb nicht zulässig sind. Bei den „Talern“ ohne aufgedruckten Eurobetrag, deren Wert mit etwa 0,50 Euro anzusetzen war, vertrat das Gericht hingegen die Auffassung, dass eine Zulässigkeit gegeben ist, da es sich um eine zulässige Gewährung von „geringwertigen Kleinigkeiten“ handelt.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, dass die KBV im Moment ein Modell propagiert, das die Arzneimittelauswahl nach ärztlicher Verordnung dem Apotheker überlassen soll (sog. ABDA-/KBV-Modell) und bedenkt man, dass dieses Modell vom aktuellen Gesundheitsminister auch noch gefördert wird, könnten einem angesichts dieser Urteile „die Haare zu Berge stehen“.

Regelungen zum KV-Aufkauf von Praxen – ein „Ermächtigungsgesetz“?

— §103 Absatz 4c der ab 1.1.2012 gültigen Fassung des SGB V (GKV-Versorgungsstrukturgesetz, GKV-VStG) ermöglicht Kassenärztlichen Vereinigungen künftig bei der Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen ein Vorkaufsrecht in überversorgten Regionen. Dieses Vorkaufsrecht ist nur dann vorrangig, wenn der Nachfolger nicht dem im Gesetz bezeichneten Personenkreis von Familienangehörigen angehört. In einer Änderung der geplanten gesetzlichen Regelung haben die Regierungsparteien nun festgelegt, dass die KV das Vorkaufsrecht in alleiniger Verantwortung des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat durch Verwaltungsakt ausüben kann.

MMW Kommentar

Konkret bedeutet dies, dass die Vorstände einer KV alleine und ohne irgendwelche Gremienbeschlüsse darüber entscheiden können, ob und welche Praxen in überversorgten Gebieten aufgekauft werden. Berücksichtigt man, dass die Vorstände dazu Haushaltsmittel verwenden müssen, die zuvor von der Vertreterversammlung der KV genehmigt werden müssen, ist fraglich, wie diese gesetzliche Regelung umgesetzt werden soll.

Dort, wo die Selbstverwaltungsorgane nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit agieren, erwächst aus der gesetzlichen Regelung eine Art „Ermächtigungsgesetz“. Bedenkt man, dass z.B. die Vertreterversammlung der KBV für den zweiköpfigen KBV-Vorstand ein Jahresgehalt von 650 000 Euro akzeptiert hat, erscheint es auch möglich, dass Verwaltungsgelder zum Aufkauf unverkäuflicher Praxen in Ballungsgebieten verwendet werden. Eine Missbrauchsgefahr eröffnet sich aus der geplanten gesetzlichen Regelung, dass abweichende Regelungen beim zugrunde zu legenden §467 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Hinblick auf den von der KVen zu zahlenden Kaufpreis möglich sind. Dort ist geregelt, dass der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten hat, wenn er den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen, die nicht ohne Nachteil für den Eigentümer getrennt werden können, zu einem Gesamtpreis kauft. Dies bedeutet, dass KV-Vorstände nicht nur über den Ankauf des Praxissitzes, sondern auch von Praxiseinrichtungen entscheiden können, die ggf. nur noch einen Verschrottungswert haben.

So beteiligt sich der Hausarzt an der Palliativversorgung

— Hausärzte sind die erste Anlaufstelle für alle Patienten und deshalb in der Regel auch in die Versorgung schwerstkranker Patienten eingebunden. Gemäß einer Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses kann die Betreuung von Palliativpatienten im Rahmen der speziellen ambulanten Palliativversorgung (SAPV) von den behandelnden Vertragsärzten an ent-

sprechende Spezialisten delegiert werden. Die ärztliche Verordnung erfolgt auf dem vereinbarten Vordruck Muster 63. Die SAPV dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, die Lebensqualität zu fördern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung oder in